

Vereinbarung

**zur Verwendung eines von dem Beschluss
BK6-06-009
abweichenden Datenformats oder Nachrichtentyps
zum Geschäftsprozess
Zählerstands- und Zählwertübermittlung**

zwischen der

E.ON Westfalen Weser Netz GmbH
Bahnhofstraße 18/20
31785 Hameln

– im Folgenden „*Netzbetreiber*“ genannt –

und der

[Lieferanten GmbH]
Xstraße 2
12345 XXXX

– im Folgenden „*Lieferant*“ genannt –

– im Folgenden einzeln oder gemeinsam auch „*Vertragspartner*“ genannt –

Präambel

Gemäß Ziffer 5 des Beschlusses der Bundesnetzagentur vom 11.07.2006 (BK6-06-009) können Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen mit Marktteilnehmern freiwillige bilaterale Vereinbarungen über abweichende Datenformate oder andere Nachrichtentypen sowie zur Anpassung einzelner Prozessschritte treffen. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass allen Dritten diese Vereinbarung zur Abwicklung der Geschäftsprozesse die in dem Beschluss beschrieben werden auf Anfrage ebenfalls angeboten werden. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben den Wortlaut einer solchen Vereinbarung der Bundesnetzagentur vorzulegen, die Möglichkeit einer solchen Vereinbarung auf Ihrer Homepage zu veröffentlichen und Marktteilnehmern auf Nachfrage ein Angebot zu unterbreiten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die *Vertragspartner* Folgendes:

- 1 Abweichend von dem für den Geschäftsprozess „Zählerstands- und Zählwertübermittlung“ geforderten Nachrichtenformat EDIFACT und dem Nachrichtentyp MSCONS in der aktuellen Version wird der Geschäftsprozess wie folgt abgewickelt:

Der Nachrichtentyp MSCONS wird in der Version 1.6b zwischen den *Vertragspartnern* kommuniziert.
- 2 Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht zweckmäßig, nicht durchführbar, nicht ausreichend oder unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages dadurch nicht berührt. Die *Vertragspartner* verpflichten sich, solche Bestimmungen mit Wirkung vom jeweils maßgeblichen Zeitpunkt an durch andere zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommen. Sätze 1 und 2 gelten für etwaige Vertragslücken entsprechend.
- 3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Die Aufhebung sowie Änderungen, Ergänzungen und die Kündigung des *Vertrages* bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- 4 Diese Vereinbarung ist von jedem *Vertragspartner* mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende kündbar. Sofern der *Netzbetreiber* die Kündigung ausspricht, verpflichtet er sich, dass er die entsprechende Vereinbarung mit Dritten Marktteilnehmern zum gleichen Zeitpunkt ebenfalls kündigt.

Hameln, den

XXXX, den

.....
E.ON Westfalen Weser Netz GmbH

.....
Lieferant GmbH